



Ausbildungsordnungen und wie sie entstehen



Ausbildungsordnungen und wie sie entstehen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2017 by Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn

Herausgeber:

Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn
E-Mail: zentrale@bibb.de
Internet: www.bibb.de

Redaktion:

Barbara Lorig, Andreas Stöhr,
Henrik Schwarz

Publikationsmanagement: AB 1.4

Vertriebsadresse:

Bundesinstitut für Berufsbildung
Arbeitsbereich 1.4 – Publikationsmanagement/
Bibliothek
– Veröffentlichungen –
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Fax: 02 28/1 07-29 67
E-Mail: vertrieb@bibb.de
Bestell-Nr.: 09.208

Satz: Christiane Zay, Potsdam

Druck: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co KG
Verlag: Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn
Printed in Germany

8., aktualisierte Auflage 2017

ISBN: 978-3-945981-71-9



Der Inhalt dieses
Werkes steht unter
einer Creative
Commons Lizenz

(Lizenztyp: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitung – 4.0 Deutschland).

Weitere Informationen finden Sie im Internet auf unserer Creative Commons-Infoseite <http://www.bibb.de/cc-lizenz>

Diese Netzpublikation wurde bei der Deutschen Nationalbibliothek angemeldet und archiviert: urn:nbn:de: 0035-0629-0

Internet: www.bibb.de/veroeffentlichungen

Die vorliegende Broschüre informiert über ein Verfahren zur Entwicklung von Ausbildungsregelungen, das einmalig ist. Die Regelungen bilden die Grundlage für die Ausbildung im dualen System, in dem viele Jugendliche in Deutschland ihre berufliche Qualifizierung beginnen.

Dieses Verfahren hat den großen Vorzug, dass seine Ergebnisse von der Ausbildungspraxis voll akzeptiert werden. Es beteiligt die Betroffenen – Arbeitgeberorganisationen für die Betriebe und Gewerkschaften für die Beschäftigten – an allen wichtigen Entscheidungen über die Inhalte, Ziele, Dauer und Anforderungen der Ausbildung.

Wie ist der Ablauf dieses Verfahrens? Fachleute aus der Ausbildungspraxis erarbeiten gemeinsam mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) die Entwürfe der neuen Ausbildungsordnungen und stimmen sie mit Fachleuten der Berufsschulen mit den Rahmenlehrplanentwürfen ab. Arbeitgeber und Gewerkschaften werben in Betrieben für die neuen Ausbildungsordnungen, und die Bundesregierung verleiht ihnen Gesetzeskraft.

Inhalt

Vorwort	7
Ausbildungsordnungen – Rahmen für Berufe im dualen System	9
Betriebe und zuständige Stellen – Organisatoren der Berufsausbildung	15
Das Bundesinstitut für Berufsbildung – Entwicklungszentrum für neue Ausbildungsordnungen und Plattform für den Dialog der Sozialpartner	17
Ablauf des Verfahrens	24
Modernisierung und Initiierung von Berufen	26
1. Schritt: Festlegen der Eckwerte der Ausbildungsordnung	26
2. Schritt: Erarbeitung und Abstimmung	28
3. Schritt: Erlass der Ausbildungsordnung	30
Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe	32
Unterstützung der Ausbildungspraxis durch das Bundesinstitut für Berufsbildung	33
Umsetzungshilfen zu Ausbildungsordnungen	34
Weitere Unterstützung durch das Bundesinstitut für Berufsbildung	35

Vorwort

2005 wurde das Berufsbildungsgesetz (BBiG) von 1969 novelliert. Die Reform trat am 1. April 2005 in Kraft¹. Ein Ziel des Gesetzes ist es, jungen Menschen beim Einstieg in die Berufswelt die volle berufliche Handlungsfähigkeit in einem breit angelegten Tätigkeitsbereich zu vermitteln. Nur so können sie den sich stetig wandelnden Anforderungen der Arbeitswelt gerecht werden. Im alten sowie im novellierten Gesetz hat der Staat die gesamte außerschulische berufliche Bildung² zur öffentlichen Aufgabe erklärt, deren Durchführung jedoch weitgehend den Arbeitgebern in der privaten Wirtschaft und den öffentlichen Verwaltungen übertragen ist. An der Planung und Vorbereitung neuer oder zu modernisierender Berufe wirken alle an der beruflichen Bildung Beteiligten mit:

- ▶ die Unternehmen und die Kammern (Arbeitgeber),
- ▶ die Gewerkschaften (Arbeitnehmer),
- ▶ die Länder und
- ▶ der Bund.

Die Gewerkschaften haben über das Betriebsverfassungsgesetz und über das Personalvertretungsgesetz weitgehende Mitgestaltungsrechte bei der Durchführung beruflicher Bildung. Die Verbände der Arbeitgeber sind die Interessenvertreter der – zumeist privatwirtschaftlich organisierten – Betriebe, in denen die Berufsausbildung erfolgt.

Der Bund gibt durch Gesetze und Verordnungen den rechtlichen Rahmen der Berufsausbildung vor. Ausbildungsordnungen sind Vorschriften, die die Ziele, Inhalte und Prüfungsanforderungen für die Ausbildung in Betrieben festlegen. Diese werden von den zuständigen Bundesministerien im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) durch Rechtsverordnungen erlassen, die nicht der Zu-

1 Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 1. April 2005 gilt nicht für die Berufsbildung an berufsbildenden Schulen, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen. Es gilt ferner nicht für die Berufsbildung, die in berufsqualifizierenden oder vergleichbaren Studiengängen an Hochschulen auf der Grundlage des Hochschulrahmengesetzes und der Hochschulgesetze der Länder durchgeführt wird, die Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis sowie die Berufsbildung auf Kauffahrteischiffen (§ 3 Absatz 2 Nr. 1–3 BBiG).

2 Nach dem Grundgesetz ist der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung für das Recht der Wirtschaft und das Arbeitsrecht zuständig (Art. 74 Nr. 11 und 12 GG), also auch für die betriebliche Berufsausbildung. Für das Schulwesen, hier die Berufsschulen, sind die Länder zuständig.

stimmung des Bundesrates bedürfen. Sie gelten bundesweit und haben Gesetzescharakter.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), 1970 auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) gegründet, bereitet die Ausbildungsordnungen inhaltlich vor. Es erarbeitet die Entwürfe gemeinsam mit Sachverständigen aus der Berufspraxis, die von den Arbeitgebern und Gewerkschaften entsandt werden. Viele im Berufsbildungsgesetz festgelegte Vorschriften für die Ordnung der Berufsausbildung beruhen auf Regelungen, die zuvor in der Ausbildungspraxis entwickelt wurden und sich dort bewährten.

Ausbildungsordnungen

Rahmen für Berufe im dualen System

Über die Hälfte der Jugendlichen in Deutschland³ beginnt nach der Schule ihre Berufsausbildung mit einer „Lehre“, das heißt mit einer Ausbildung im dualen System.

„Dual“ wird dieses System genannt, weil die Ausbildung an zwei Lernorten stattfindet; im Betrieb und in der Berufsschule. Ein weiterer möglicher Lernort ist die außerbetriebliche Berufsbildung; sie kann in Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der berufsschulischen und betrieblichen Berufsbildung stattfinden.

Der Zugang zu einer Berufsausbildung ist formal an keinen bestimmten Schulabschluss gebunden; die Ausbildung steht grundsätzlich jedem offen.

Die Jugendlichen schließen mit einem Ausbildungsbetrieb einen Ausbildungsvertrag über ein Ausbildungsverhältnis in einem „anerkannten Ausbildungsberuf“ ab.

Der sogenannte Ausschließlichkeitsgrundsatz besagt, dass eine betriebliche Ausbildung Jugendlicher unter 18 Jahren nur in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen erfolgen darf. Das Berufsbildungsgesetz definiert, welche Anforderungen an einen solchen Ausbildungsberuf zu stellen sind. Danach hat die Berufsausbildung die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen (§ 1 Absatz 3 BBiG). Damit wird für die betriebliche Ausbildung Jugendlicher – im Sinne des „Jugendschutzes“ – ein verbindlicher Qualitätsstandard sichergestellt.

3 Die Ausbildungsanfängerquote, also der rechnerische Anteil der Wohnbevölkerung, der eine Ausbildung im dualen System beginnt, betrug im Jahr 2014 53,4 Prozent (Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2016, S. 155 f., www.bibb.de/datenreport2016).

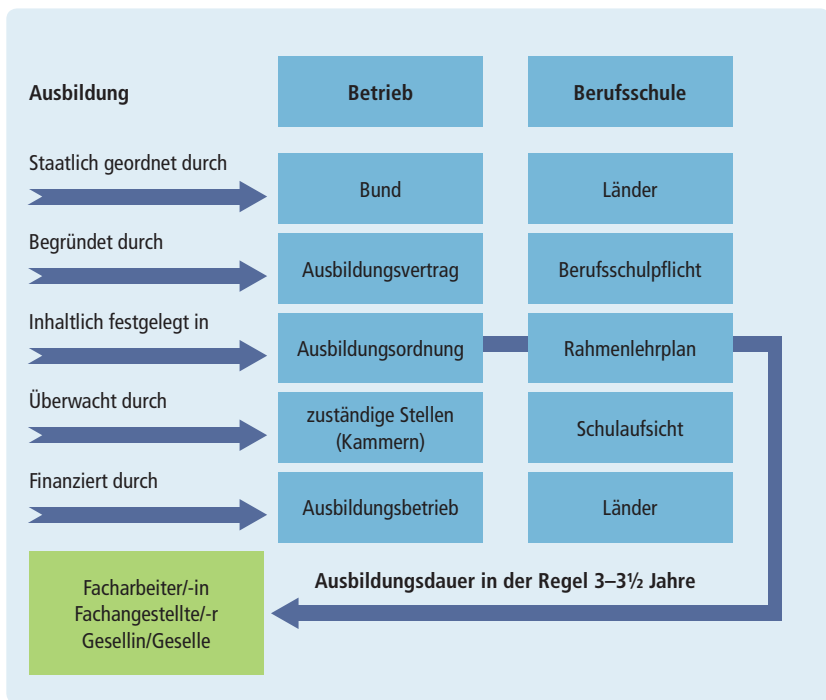


Abbildung 1: Dualität der Berufsausbildung

Für anerkannte Ausbildungsberufe werden vom zuständigen Fachministerium, in der Regel das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) Ausbildungsordnungen erlassen. Sie enthalten Mindestnormen für den betrieblichen Teil der Berufsausbildung.

Zur Wahl stehen derzeit 328 (Stand: 1. Oktober 2015) staatlich anerkannte Ausbildungsberufe.

Darüber hinaus gibt es in Deutschland aber auch noch eine Reihe von Berufen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Berufsbildungsgesetzes durch andere Rechtsvorschriften geregelt werden. Ein Beispiel hierfür sind Berufe im Gesundheitswesen, die nicht nach Berufsbildungsgesetz, sondern nach dem Krankenpflegegesetz (KrPflG) geregelt werden.

Historische Wurzeln der „Ordnung“ betrieblicher Ausbildung finden sich bereits im Mittelalter. Einzelne Berufsstände, die Zünfte und Gilden, regelten die Lehre für ihre Betriebe. Eine systematische Ausbildung in

Betrieb und Schule wurde aus diesen berufsrechtlichen Regelungen, der sogenannten Meisterlehre, heraus entwickelt. Die Ursprünge unserer modernen Ausbildungsordnungen liegen am Anfang des 20. Jahrhunderts: Mit beginnender Industrialisierung übernahmen die Industriebetriebe das Konzept der handwerklichen Ausbildung und passten es ihren Bedürfnissen an. So wurde die Berufsausbildung durch die verbindliche Festlegung eines Katalogs von Fertigkeiten und Kenntnissen⁴ sowie Vorgaben zur Ausbildungsdauer geregelt, um zu einheitlichen Ausbildungsstandards zu kommen. Dadurch wurden sowohl regionale Unterschiede als auch Differenzen, die sich aus Art und Größe der Betriebe ergaben, beseitigt.

Es wurden nach und nach „nationale Standards“ der Facharbeiterqualifizierung geschaffen. Dieser Schritt wurde in anderen Industriestaaten, die auch über eine handwerkliche Ausbildungsgeschichte verfügen, nicht getan.

Zu einer gesetzlichen Regelung ist es allerdings erst sehr spät gekommen. Die Gesetzesinitiative im Jahre 1919 scheiterte an unüberbrückbaren Gegensätzen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften, die Mitwirkung forderten. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg, im Jahr 1953, wurde mit dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO) die Berufsausbildung im Handwerk geregelt. Die Große Koalition von Christ- und Sozialdemokraten verabschiedete 1969 schließlich ein in der Welt einzigartiges Gesetz über das Zusammenwirken von Arbeitgebern, Gewerkschaften, Kammern und staatlichen Stellen zum Zweck der beruflichen Qualifizierung für die Mehrheit der Bevölkerung: das Berufsbildungsgesetz (BBiG). Am Prinzip der paritätischen Mitwirkung wurde auch im reformierten Berufsbildungsgesetz von 2005 festgehalten.

Auch die Berufsschulen schauen auf eine lange Tradition zurück, die sich bis ins 16. und 17. Jahrhundert zurückverfolgen lässt. In religiösen und gewerblichen „Sonntagsschulen“ wurden damals Schreib-, Lese- und Rechenkenntnisse vermittelt. Zwar wurde die Berufsschulpflicht erst 1938 endgültig eingeführt, aber schon vor mehr als hundert Jahren konnten die Betriebe durch öffentliche Regelungen dazu verpflichtet werden, ihre Lehrlinge in die Berufsschule zu schicken.

4 Im Berufsbildungsgesetz von 2005 wurde der Begriff „Fertigkeiten und Kenntnisse“ um „Fähigkeiten“ erweitert; es wird nun von „Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten“ im Sinne einer umfassenden beruflichen Handlungsfähigkeit gesprochen.

Die Ausbildungsordnungen spielen eine zentrale Rolle im Berufsbildungsgesetz, sie bilden den Ordnungsrahmen für die Berufe.

Eine Ausbildungsordnung regelt (§ 5 Absatz 1 BBiG):

- ▶ die Bezeichnung des Ausbildungsberufs,
- ▶ die Ausbildungsdauer – sie soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen,⁵
- ▶ das Ausbildungsberufsbild – die typischen „Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten“ des Berufs in zusammengefasster Form,
- ▶ den Ausbildungsrahmenplan – eine Anleitung, wie die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sachlich⁶ und zeitlich zu gliedern ist,
- ▶ die Prüfungsanforderungen.

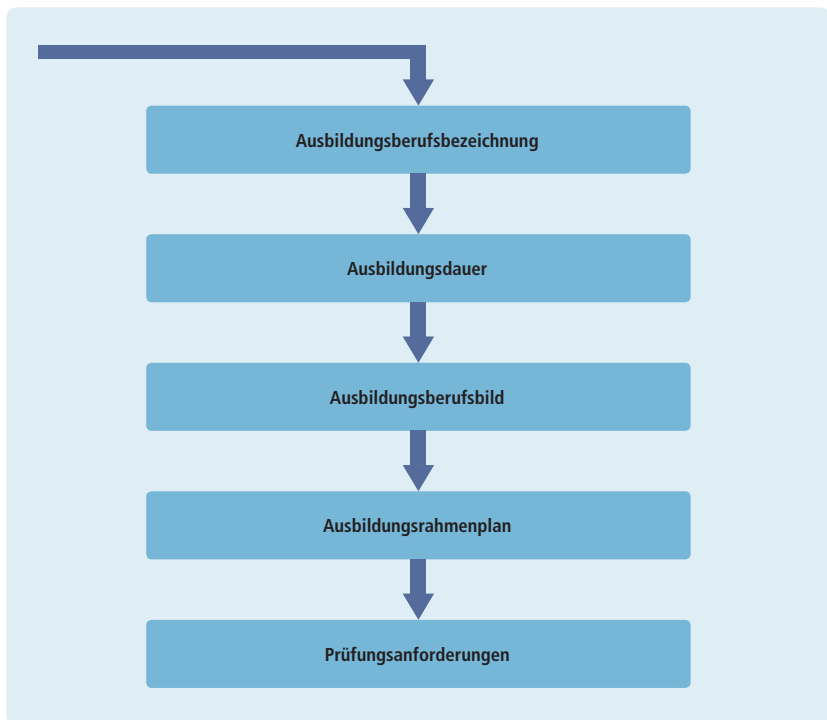


Abbildung 2: Was legt eine Ausbildungsordnung fest?

5 Die meisten Ausbildungen dauern drei Jahre, ein nicht unbeachtlicher Teil hat aber auch eine kürzere (zwei Jahre) oder längere (dreieinhalb Jahre) Ausbildungsdauer.

6 Die sachliche Gliederung beinhaltet die Lerninhalte und -ziele der Ausbildungsordnung.

Diese Regelungen beschreiben die Mindestanforderungen für eine zeitgemäße Ausbildung. Sie definieren sowohl die Standards, d. h. die gegenwärtig unverzichtbaren Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten einer qualifizierten Fachkraft, als auch die Spielräume für die Praxis, um darüber hinausgehende Qualifikationen sowie künftige, noch nicht absehbare Entwicklungen in die Ausbildung integrieren zu können.

Die Offenheit der Ausbildung im dualen System für neue Entwicklungen und unterschiedliche Ausbildungsmöglichkeiten ist eine wesentliche Voraussetzung für die Bereitschaft der Betriebe, Nachwuchs auszubilden, und zugleich für die berufliche Flexibilität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Das Berufsbildungsgesetz ist offen für Weiterentwicklungen im dualen System. Auszubildende können seit Inkrafttreten des novellierten Berufsbildungsgesetzes (BBiG) am 1. April 2005 zeitlich begrenzte Abschnitte der Berufsausbildung im Ausland absolvieren. Dabei wird der Auslandsaufenthalt rechtlich als ein Teil der Berufsausbildung behandelt, sofern er dem Ausbildungsziel dient und ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreitet.

Dem Gesetz zufolge kann in einer Ausbildungsordnung auch die Vermittlung von Zusatzqualifikationen⁷ vorgesehen werden. Diese ergänzen die berufliche Handlungsfähigkeit; sie erweitern die im Ausbildungsberufsbild genannten beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. In der Abschlussprüfung werden die Zusatzqualifikationen gesondert geprüft und bescheinigt.

Parallel zur betrieblichen Ausbildung wird ein Teilzeit-Berufsschulunterricht erteilt, der nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes im Verantwortungsbereich der Länder liegt.

Die Ausbildungsrahmenpläne der Ausbildungsordnungen für die Betriebe werden mit den entsprechenden Rahmenlehrplänen für die Berufsschulen abgestimmt, damit betriebliche Berufsausbildung und Berufsschulunterricht einander ergänzen.

7 Bei der Neuordnung des Ausbildungsberufs Musikfachhändler/Musikfachhändlerin 2009 wurden erstmalig in der dualen Ausbildung Zusatzqualifikationen in die Ordnungsmittel aufgenommen.

Insgesamt umfasst die Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung sowie die berufliche Umschulung.

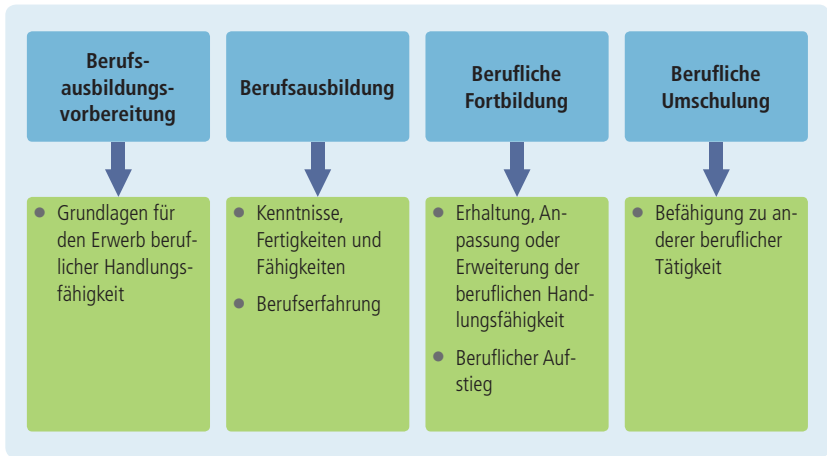


Abbildung 3: Die Berufsbildung

Betriebe und zuständige Stellen

Organisatoren der Berufsausbildung

Die außerschulische Berufsausbildung wird durch das Berufsbildungsgesetz einheitlich und bundesweit geregelt. Dabei finanziert jeder einzelne Betrieb selbst die Ausbildung. Besondere Leistungen, wie beispielsweise die Ausbildung benachteiligter Jugendlicher in Betrieben oder die überbetriebliche Ausbildung von Auszubildenden, werden vom Staat bezuschusst, was jedoch das Prinzip der betrieblichen Eigenfinanzierung der Berufsausbildung nicht aufhebt.

Ob ein Betrieb die „Ausbildungsbefähigung“ besitzt, richtet sich danach, ob er als Ausbildungsstätte geeignet ist und ob in diesem Betrieb persönlich und fachlich geeignete Ausbilder und Ausbilderinnen arbeiten. Die Überprüfung dieser „Befähigung“ obliegt den zuständigen Stellen.

Die Durchführung der Berufsausbildung in den privaten Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen wird von den „zuständigen Stellen“ kontrolliert. Als „zuständige Stellen“ werden die Kammern⁸ (also Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern, Kammern der freien Berufe, z. B. die Ärztekammern), die zuständigen Stellen des öffentlichen Dienstes sowie die zuständigen Stellen der Kirchen und sonstiger Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts bezeichnet.

Die zuständigen Stellen haben nach dem Berufsbildungsgesetz die Aufgabe:

- ▶ die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung und die berufliche Umschulung zu überwachen,
- ▶ das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse⁹ zu führen, in das der wesentliche Inhalt des Berufsausbildungsverhältnisses einzutragen ist (im Handwerk ist das die „Lehrlingsrolle“),
- ▶ durch Ausbildungsberater bzw. Ausbildungsberaterinnen die Betriebe in allen Ausbildungsfragen zu beraten,

8 Den Kammern gehören alle Unternehmen eines bestimmten Wirtschaftszweiges als beitragszahlende Pflichtmitglieder an. Die Entscheidungen trifft eine von allen Kammerangehörigen gewählte Vollversammlung. Die Kammern unterstehen der Rechtsaufsicht einer obersten Landesbehörde, meist den Wirtschaftsministerien.

9 Um die Vollständigkeit und Aktualität dieses Verzeichnisses zu gewährleisten, sind die ausbildenden Betriebe verpflichtet, ihrer Kammer alle Ausbildungsverhältnisse bzw. -verträge zu melden.

- ▶ die Eignung des Ausbildungspersonals und der Ausbildungsstätte zu überwachen,
- ▶ die Zwischen- und Abschlussprüfungen bzw. Gesellenprüfungen abzunehmen,
- ▶ die Durchführung von Auslandsaufenthalten zu begleiten und zu unterstützen.

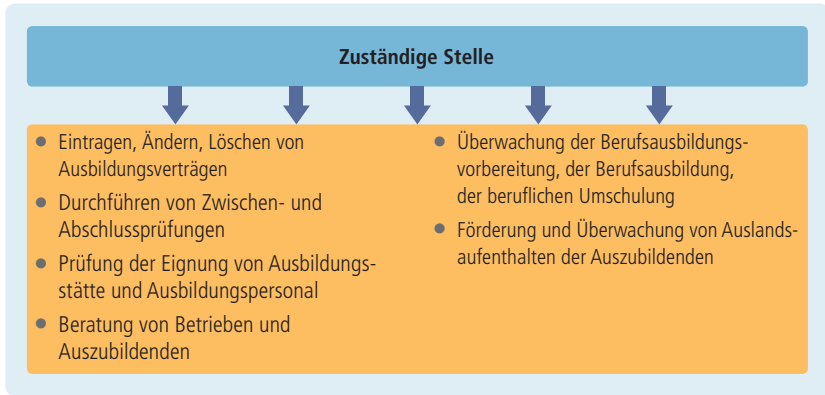


Abbildung 4: Aufgaben der zuständigen Stelle bei Durchführung und Überwachung der Berufsausbildung

Nach dem Berufsbildungsgesetz sind die zuständigen Stellen verpflichtet, Berufsbildungsausschüsse einzurichten, denen jeweils sechs Beauftragte der Gewerkschaften, der Arbeitgeber und sechs Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen angehören. Die Berufsbildungsausschüsse müssen in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung unterrichtet und angehört werden. Außerdem haben sie nach dem Berufsbildungsgesetz die Aufgabe, auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.

Die Durchführung und Gestaltung der Berufsausbildung in den Betrieben liegt in deren Verantwortung. Hierfür stehen diesen zahlreiche Möglichkeiten und Spielräume zur Verfügung. So können z. B. in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) oder im Ausbildungsverbund mit anderen Betrieben Ausbildungsinhalte, die der eigentlich zuständige Ausbildungsbetrieb selbst (aus technischen, wirtschaftlichen oder personellen Gründen) nicht anbieten kann, vermittelt werden. Die in den Ausbildungsordnungen formulierten Ausbildungsinhalte stellen Mindeststandards dar. Daher hat jeder Betrieb die Möglichkeit, weitere Themen in der Ausbildung aufzugreifen und den Auszubildenden zusätzliche Qualifikationen anzubieten.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung

Entwicklungszentrum für neue Ausbildungsordnungen und Plattform für den Dialog der Sozialpartner

Auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes von 1969 wurde 1970 das Bundesinstitut für Berufsbildung als Institut für Forschung, Entwicklung und Förderung der außerschulischen beruflichen Bildung errichtet.¹⁰ Es ist heute das anerkannte Kompetenzzentrum zur Erforschung und Weiterentwicklung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Deutschland, das seine Aufgaben im Rahmen der Bildungspolitik der Bundesregierung durchführt.

Für die Neuordnung der Berufe ist das Bundesinstitut für Berufsbildung wissenschaftlicher Partner der Sozialpartner (Arbeitgeber und Gewerkschaften) und der Bundesregierung. Es unterstützt durch Forschung und Entwicklung die Abstimmung und Einigung zwischen Arbeitgebern, Gewerkschaften und Bundesregierung über neue Bildungskonzepte. Ebenfalls gestaltet es den Prozess der Erarbeitung von Ausbildungsordnungen und wirkt bei deren Abstimmung mit den entsprechenden schulischen Rahmenlehrplänen der Länder mit.

Eine wesentliche Aufgabe des Bundesinstituts für Berufsbildung ist es, „nach Weisung des zuständigen Bundesministeriums an der Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen (...) mitzuwirken“ (§ 90 Absatz 3 Nr. 1 BBiG). Durch Berufsbildungsforschung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Ausbildungsordnungen entsprechend den wirtschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Veränderungen sowohl neu gestaltet als auch überarbeitet und angepasst werden können. Eine Absprache zwischen Bund und Ländern von 1972 („Gemeinsames Ergebnisprotokoll“) regelt das Verfahren der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen.

10 Nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) von 1969 und dem Berufsbildungsförderungsgesetz (BerBiFG) von 1981 ist die heutige Rechtsgrundlage des Bundesinstituts für Berufsbildung das Berufsbildungsgesetz (BBiG) von 2005.

Zu den weiteren Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung zählen:

- ▶ sich an der Vorbereitung des jährlichen Berufsbildungsberichtes¹¹ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zu beteiligen,
- ▶ an der Durchführung der Berufsbildungsstatistik des Statistischen Bundesamtes mitzuwirken,
- ▶ Modellversuche einschließlich wissenschaftlicher Begleituntersuchungen zu fördern,
- ▶ an der internationalen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung mitzuwirken,
- ▶ weitere Verwaltungsaufgaben des Bundes zur Förderung der Berufsbildung zu übernehmen,
- ▶ die überbetrieblichen Berufsbildungsstätten zu fördern und die Planung, Errichtung und Weiterentwicklung dieser Einrichtungen zu unterstützen,
- ▶ das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe zu führen,
- ▶ die im Fernunterrichtsschutzgesetz beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen und durch Förderung von Entwicklungsvorhaben zu Verbesserung und Ausbau des berufsbildenden Fernunterrichts beizutragen.

Dem Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung gehören jeweils acht Beauftragte der Arbeitgeber, der Gewerkschaften und der Länder sowie fünf Beauftragte des Bundes an.

Bei der Erarbeitung von Ausbildungsordnungen durch das Bundesinstitut für Berufsbildung wirken Arbeitgeber und Gewerkschaften intensiv mit, um die Erfahrungen aus der Ausbildungspraxis zu nutzen und die Akzeptanz neuer Ausbildungsordnungen bei den ausbildenden Betrieben zu stärken. Diese intensive Zusammenarbeit gilt für das gesamte Verfahren. Dies beginnt mit der gemeinsamen Erarbeitung der für eine Ordnungsmaßnahme wesentlichen bildungspolitischen Eckwerte und setzt sich fort bis zum Erlass einer Ausbildungsordnung. Dieser erfolgt in der Regel erst, nachdem die zuständigen Sozialpartner Gelegenheit bekommen haben, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen, und der Hauptausschuss ihm zugestimmt hat.

Diese in der berufsbildungspolitischen Diskussion allgemein als „Konsensprinzip“ bezeichnete Verfahrensweise reicht über den Bereich der Erarbeitung von Ausbildungsordnungen hinaus. Auch die Umsetzung der Ausbildungsordnungen in der Praxis ist davon bestimmt.

11 Dazu erstellt das Bundesinstitut für Berufsbildung jährlich seit 2009 den Datenreport zum Berufsbildungsbericht: datenreport.bibb.de.

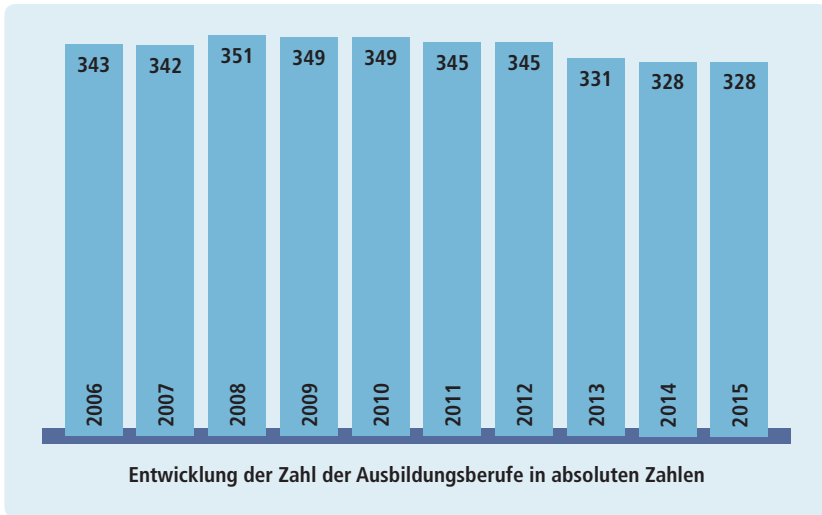


Abbildung 5: Anzahl der Ausbildungsberufe

Im Bundesinstitut für Berufsbildung sind wesentliche¹² mit der Erarbeitung von Ausbildungsordnungen verbundene Aufgaben in der Abteilung verankert, die für die Struktur und Ordnung der Berufsbildung zuständig ist.

Getrennt nach Berufsbereichen werden hier vor allem die vorbereitenden Forschungsarbeiten und die eigentlichen Ordnungsverfahren durchgeführt. Ebenso werden im BIBB die Anwendung neuer und modernisierter Ausbildungsordnungen und die Umsetzung neuer Prüfungsstrukturen in der Praxis untersucht und evaluiert.

Entsprechend den technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen sind für zahlreiche Berufe neue Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne erlassen worden. Veraltete Berufe sind weggefallen, ganze Berufsfelder wurden überarbeitet, neu geordnet und zu neuen komplexen Berufen zusammengefasst.

So sind z. B. Ende der 1980er-Jahre im Metall- und Elektrobereich, der von den technischen und arbeitsorganisatorischen Veränderungen sehr stark betroffen ist, viele alte spezialisierte Berufe zu wenigen neuen Berufen zusammengefasst worden.

12 Mit Qualifikationsforschung, Früherkennung und Erprobungen von Ausbildungskonzepten befassen sich auch andere Abteilungen des Bundesinstituts für Berufsbildung.

Auch die Entwicklung völlig neuer Berufe ist notwendig geworden; beispielsweise ist zum 1. August 2008 der neue Beruf Produktionstechnologe/Produktionstechnologin in Kraft getreten. Im Maschinen und Anlagenbau zeichneten sich neue Qualifizierungserfordernisse ab. Die Verknüpfung neuer Produktionstechnologien sowie die Bearbeitung neuer Werkstoffe erfordert verstärkten Einsatz von Informationstechnologien. Die herkömmlichen Metallberufe konnten diese Qualifikationen nicht abdecken. Zeitgleich wurde die Fortbildungsregelung Geprüfter Prozessmanager – Produktionstechnologie/Geprüfte Prozessmanagerin – Produktionstechnologie entwickelt. Eine solche Verzahnung von Aus- und Fortbildungsregelungen kann das deutsche Berufsbildungssystem modernisieren. Ebenso kann dadurch die Attraktivität des Berufsbildungssystems gesteigert werden, da sich damit Facharbeitern neue Karrierewege eröffnen und darüber hinaus Unternehmen die Möglichkeit erhalten, ihr Personal arbeitsprozessbezogen aus- und weiterzubilden.

In den Jahren von 2006 bis 2015 wurden insgesamt 149 Ausbildungsberufe neu geordnet. Darunter waren 130 modernisierte und 19 neue Ausbildungsberufe (siehe Abbildung 6). Im Jahr 2015 sind 17 modernisierte Ausbildungsberufe in Kraft gesetzt worden (Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2016, S. 111, <http://www.bibb.de/datenreport2016>).

Um den Zugang zum dualen System zu erleichtern, wurden Ausbildungsbausteine entwickelt. Diese sollen Altbewerbern und Altbewerberinnen¹³ einen Übergang in die reguläre duale Ausbildung mit der Möglichkeit einer zeitlichen Anrechnung der bereits erworbenen Qualifikationen oder eine Zulassung zur Externenprüfung vor der Kammer eröffnen. Die Ausbildungsbausteine eines Ausbildungsberufes werden aus der dem Beruf zugrunde liegenden aktuellen Ausbildungsordnung und dem entsprechenden Rahmenlehrplan entwickelt. Sie müssen die in diesen Ordnungsmitteln vorgeschriebenen (Mindest-)Inhalte vollständig umfassen. Sie sind an den Prinzipien einer vollständigen Handlung ausgerichtet und orientieren sich am „Handeln in Situationen“. Die Summe aller Baustein-Zeiten entspricht der durch die Ausbildungsordnung vorgegebenen Regelausbildungsdauer.

13 Altbewerber und Altbewerberinnen sind Bewerber und Bewerberinnen aus früheren Schulentslassungsjahrgängen, die sich bisher vergeblich um einen Ausbildungsplatz beworben haben.

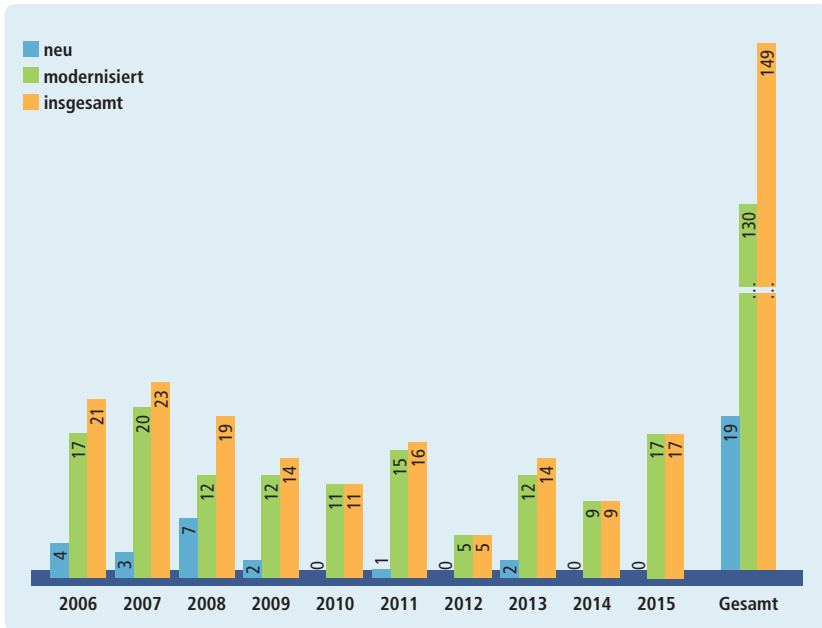


Abbildung 6: Neue und modernisierte Ausbildungsberufe 2001–2015

Das Ziel der Ausbildung besteht darin, jungen Menschen den Erwerb einer umfassenden beruflichen Handlungsfähigkeit zu ermöglichen, die sie befähigt, selbstständig, eigenverantwortlich und in Kooperation mit anderen effizient, effektiv und innovativ zu agieren. Das Berufsbildungsgesetz trägt diesem übergeordneten Ziel durch Aufnahme des Begriffs der beruflichen Handlungsfähigkeit im novellierten Berufsbildungsgesetz von 2005 Rechnung. Mit immer schneller fortschreitenden Entwicklungen, die die Arbeit der Menschen und ihre Berufe verändern, können nur sehr gut ausgebildete Fachleute Schritt halten. Da einmal erlerntes Fachwissen nicht für ein ganzes Berufsleben ausreicht, soll schon in der Ausbildung die Bereitschaft zu ständigem Weiterlernen geweckt werden, um den Veränderungen und neuen Herausforderungen am Arbeitsplatz gerecht werden zu können. Parallel dazu wird es in der Ausbildung immer bedeutsamer, neben Fachwissen und Fertigkeiten auch Sozialkompetenz und Selbständigkeit zu entwickeln.

Diesen Kompetenzdimensionen wird auch in dem im Jahr 2013 verabschiedeten Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) Rechnung getragen. Im Oktober 2006 verständigten sich das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Kultusministerkonferenz (KMK) darauf, ge-

meinsam einen Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen zu entwickeln. Unter Einbeziehung der relevanten Akteure wurde in den folgenden Jahren der Deutsche Qualifikationsrahmen entwickelt, erprobt, überarbeitet und schließlich im Mai 2013 abschließend verabschiedet. Er bildet die Voraussetzung für die Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) in Deutschland und soll Transparenz und Durchlässigkeit zwischen den Teilbereichen des Bildungssystems fördern.

Der DQR weist acht Niveaustufen auf, denen formale Qualifikationen der allgemeinen, der Hochschulbildung und der beruflichen Bildung zugeordnet werden sollen. Die Qualifikationen werden anhand der Kompetenzkategorien „Fachkompetenz“ und „personale Kompetenz“ beschrieben, die jeweils nochmals durch zwei Subkategorien (Fachkompetenz: „Wissen und Fertigkeiten“, personale Kompetenz: „Sozialkompetenz und Selbstständigkeit“) konkretisiert werden.

Niveauindikator			
Anforderungsstruktur			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbstständigkeit
Tiefe und Breite	Instrumentale und systemische Fertigkeiten, Beurteilungsfähigkeit	Team/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation	Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz

Abbildung 7: Struktur des DQR (AK DQR 2011, S. 5)¹⁴

Im Zentrum des DQR steht der Begriff der Handlungskompetenz: „Kompetenz bezeichnet im DQR die Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten zu nutzen und sich durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Kompetenz wird in diesem Sinne als umfassende Handlungskompetenz verstanden.“

Im Rahmen der Umsetzung des DQR wurde im Bundesinstitut für Berufsbildung gemeinsam mit den Sozialpartnern und den Ministerien im Juni 2014 eine Hauptausschuss-Empfehlung zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen verabschiedet, in der das Thema Kompetenzorientierung aufgegriffen wird.

14 www.dqr.de/media/content/Der_Deutsche_Qualifikationsrahmen_fue_Lebenslanges_Lernen.pdf. Weitere Informationen zum DQR sind unter www.dqr.de zu finden.

Demnach wird berufliche Handlungsfähigkeit nach dem Berufsbildungsgesetz mit dem Handlungskompetenzverständnis des DQR gleichgesetzt. In allen Ausbildungsordnungen, die ab 2015 entwickelt werden, sollen die vier Kompetenzdimensionen des DQR systematisch berücksichtigt werden und damit Kompetenzorientierung verstärkt Eingang in die Ordnungsarbeit finden.

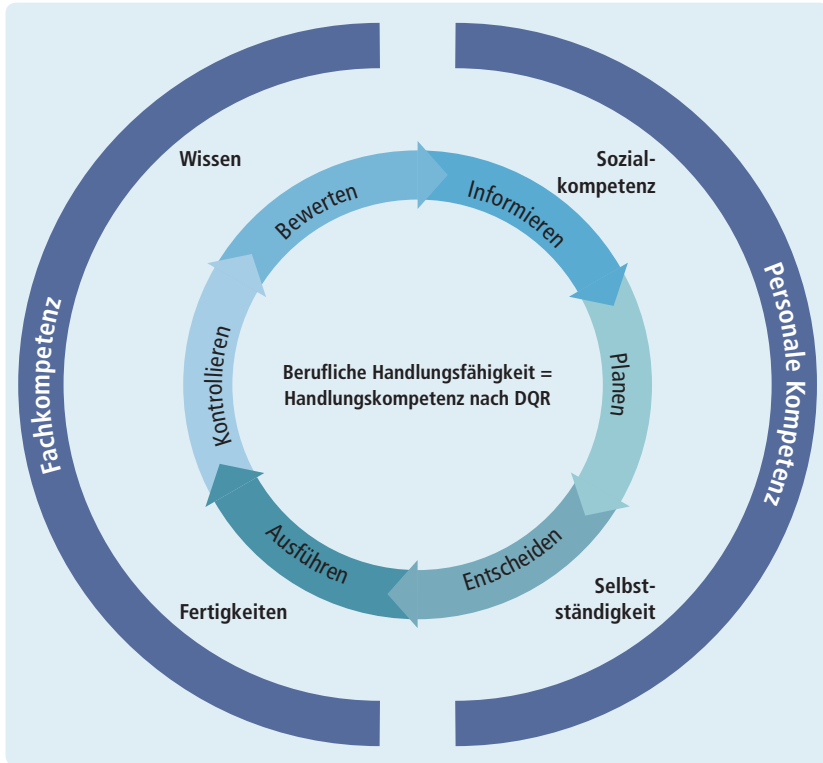


Abbildung 8: Was ist berufliche Handlungsfähigkeit?

In einem Spitzengespräch am 31.01.2012 haben sich Bund, Länder, Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen auf eine gemeinsame Position zur Umsetzung des Deutschen Qualifikationsrahmens geeinigt; demnach werden die zweijährigen Berufe des dualen Systems dem Niveau 3, die dreijährigen und dreieinhalbjährigen Berufe dem Niveau 4 zugeordnet. Die Zuordnung wird in den Europass-Zeugniserläuterungen sowie im „Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe“ ausgewiesen. Im Jahr 2017 sollen die Zuordnungen erneut beraten und die bisher nicht zugeordneten allgemeinbildenden Schulabschlüsse berücksichtigt werden.

Ablauf des Verfahrens

Wenn die Inhalte oder die Struktur eines Ausbildungsberufs modernisiert werden sollen oder ein neuer Beruf entstehen soll, geht die Initiative hierfür in der Regel von den Fachverbänden, von den Spitzenorganisationen der Arbeitgeber, von den Gewerkschaften oder vom Bundesinstitut für Berufsbildung aus. Nach Anhörung aller Beteiligten entscheidet das zuständige Bundesministerium in Abstimmung mit den Ländern. Häufig nimmt das Bundesinstitut für Berufsbildung zuvor in einem Gutachten dazu Stellung oder führt – besonders bei größeren Reformvorhaben – ein Forschungsprojekt durch.

Die Entwicklung neuer Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne bzw. die Anpassung bestehender Ausbildungsvorschriften an eine veränderte Berufspraxis läuft nach einem geregelten Verfahren ab, an dem der Bund, die Länder, Arbeitgeber, Gewerkschaften und die Berufsbildungsforschung beteiligt sind.

Bund und Länder vereinbarten, die Dauer der Verfahren grundsätzlich auf etwa ein Jahr zu begrenzen. Die Arbeit der Sachverständigen¹⁵ soll im Regelfall in maximal acht Monaten nach dem Beschluss des Koordinierungsausschusses – dem Gremium, in dem Bund und Länder sich abstimmen – abgeschlossen sein.

Die Ordnungsarbeit muss einerseits die Verbindlichkeit der angestrebten Rechtsnorm, die Inhalte und Ziele der Ausbildung festlegt, berücksichtigen und andererseits der Dynamik der technisch-wirtschaftlich-gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen. Die Anwendung bestimmter Methoden oder die Verwendung bestimmter technischer Systeme sind in der Ausbildungsordnung nicht zwingend vorgeschrieben. Sie listet die zu erreichenden Lernergebnisse möglichst technikoffen und funktionsorientiert auf und bleibt so für neue Entwicklungen offen.

15 Die Sachverständigen des Bundes unterstützen die Erstellung der Ausbildungsordnung einschließlich der betrieblichen Ausbildungsrahmenpläne. Sie werden von den Sozialpartnern benannt. Die Sachverständigen der Länder, benannt durch die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK), erstellen die Rahmenlehrpläne für die Berufsschulen.

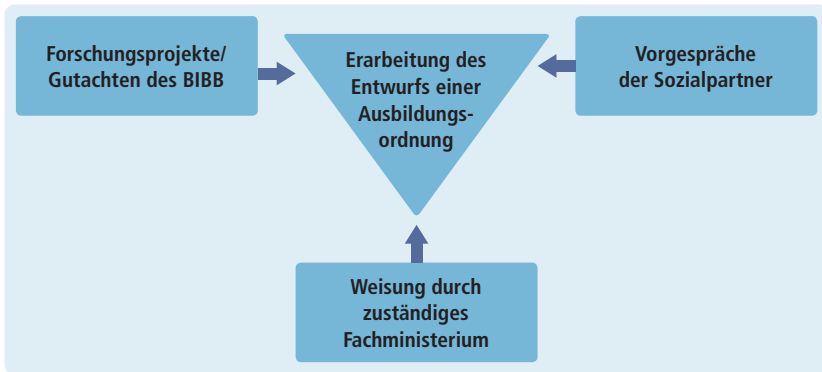


Abbildung 9: Initiierung eines Neuordnungsverfahrens

Das darauf folgende Verfahren zur Erarbeitung von Ausbildungsordnungen umfasst folgende Schritte:

- ▶ Festlegen der „Eckwerte“ für die Ausbildungsordnung,
- ▶ Erarbeitung und Abstimmung,
- ▶ Erlass der Verordnung.

Diese Schritte führen vom Antrag, der beim zuständigen Fachministerium gestellt wird, zum neuen Beruf.

Am Beispiel der Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie wird die Entstehung einer Ausbildungsordnung beschrieben, um das abstrakte Verfahren anschaulicher zu machen. Mit diesem Beispiel wird gleichzeitig die Bandbreite von Gestaltungsoptionen verdeutlicht.

Zur Ausgangssituation:

Fortschreitende technologische Entwicklungen in den drei Ausbildungsberufen Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin, Bergvermessungstechniker/Bergvermessungstechnikerin und Kartograph/Kartographin machten den Umgang mit Geoinformationssystemen für die Erfassung, die Weiterverarbeitung und die Visualisierung von Geodaten notwendig.

Die neuen Qualifikationsanforderungen verbanden bzw. trennten die beruflichen Inhalte der vorgenannten Berufe in neuer Weise. Die bisherigen inhaltlichen Abgrenzungen waren daher nicht mehr sinnvoll. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und die Ausbildung auch für neue Branchen zu öffnen, verständigten sich die Sozialpartner auf eine neue Gesamtkonzeption für die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie (mit nunmehr zwei Ausbildungsberufen). Die Berufe Geomatiker/Geomatikerin und Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin – mit den Fachrichtungen Vermessung und Bergvermessung – sollten über

gemeinsame Ausbildungsinhalte zu Beginn der Ausbildung miteinander verbunden sein. Die Inhalte des aufzuhebenden Berufes Kartograph/Kartographin sollten vornehmlich in den Beruf Geomatiker/Geomatikerin und die Inhalte des ebenfalls aufzuhebenden Berufes Bergvermessungstechniker/Bergvermessungstechnikerin vornehmlich in den Beruf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin integriert werden.

Modernisierung und Initiierung von Berufen

Die Eckwertevorschläge für einen Ausbildungsberuf können auf unterschiedliche Weise entstehen:

- ▶ aufgrund von Vorgesprächen der Sozialpartner,
- ▶ aufgrund von Ergebnissen von Forschungsprojekten oder Gutachten des Bundesinstituts für Berufsbildung,
- ▶ aufgrund einer Weisung durch das zuständige Fachministerium.

Zumeist entwickeln die Sozialpartner die Eckwerte, wenn sie Bedarf für eine Neuentwicklung oder Überarbeitung eines Berufes sehen. Die Spitzenorganisationen der Sozialpartner (Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung [KWB] und in der Regel der Deutsche Gewerkschaftsbund [DGB]) legen den Eckwertevorschlag dem Verordnungsgeber (zuständiges Fachministerium) mit der Bitte um Prüfung und Anberaumung eines Antragsgesprächs vor.

1. Schritt:

Festlegen der Eckwerte der Ausbildungsordnung

Die „Eckwerte“ der Ausbildungsordnung werden in einem „Antragsgespräch“ beim zuständigen Fachministerium (in den meisten Fällen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) festgelegt.

Im Antragsgespräch im Januar 2009 wurden folgende Eckwerte für die Neuordnung der Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie festgelegt: Die Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen Geomatiker/Geomatikerin und Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin werden in einer Berufsfamilie unter der Bezeichnung „Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie“ zusammengefasst und in einer Verordnung veröffentlicht. Die gemeinsamen Qualifikationen sollen mindestens 12 Monate, maximal 18 Monate betragen.

- a) **Berufsbezeichnung**
Geomatiker/Geomatikerin
Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin
- b) **Ausbildungsdauer**
Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre.
- c) **Struktur und Aufbau der Ausbildung**¹⁶
Monoberuf
Beruf mit Differenzierung in zwei Fachrichtungen
- d) **Prüfungsform**
In beiden Berufen Zwischenprüfung und Abschlussprüfung
- e) **Zeitliche Gliederung**
Zeitrichtwerte¹⁷ in Wochen mit Trennung vor und nach der Zwischenprüfung.
- f) **Umweltschutz**
Lernziele, die über die Standardposition „Umweltschutz“¹⁸ hinausgehen, werden integriert mit anderen Lerninhalten vermittelt.
- g) **Katalog der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**¹⁹
Der Katalog der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten enthält die Mindestanforderungen der Berufsausbildung für die Ausbildungsberufe Geomatiker/Geomatikerin und Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin.

-
- 16 **Monoberufe** beschreiben in sich geschlossene Ausbildungsgänge, deren Qualifikationsprofil formal keine Spezialisierung aufweist. Für alle Auszubildenden sind die Ausbildungsinhalte identisch. **Ausbildungsberufe mit Binnendifferenzierung** sind Ausbildungsgänge mit besonderen Ausbildungsinhalten für einzelne Aufgabenbereiche oder Tätigkeitsfelder. Die Spezialisierung erfolgt insbesondere in Form von Schwerpunkten und Fachrichtungen. Eine Differenzierung nach **Schwerpunkten** berücksichtigt betriebliche Besonderheiten. Im 2. und 3. Ausbildungsjahr beanspruchen Schwerpunkte in der Regel nicht mehr als 6 Monate der gesamten Ausbildungszeit. Wenn branchenspezifische Besonderheiten vorliegen, erfolgt eine stärkere Differenzierung über **Fachrichtungen**. Das 3. Ausbildungsjahr ist zur Vermittlung der nötigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vorgesehen. Im Unterschied zu Schwerpunkten werden die Prüfungsanforderungen für jede Fachrichtung festgelegt. Die Verwendung von **Wahlqualifikationseinheiten** kommt vor allem für hoch spezialisierte Branchen in Betracht, in denen jeder Betrieb ein anderes Spektrum bearbeitet und eine über Fachrichtungen hinausgehende Spezialisierung erforderlich ist. Mit diesem Modell können spezialisierte betriebliche Anforderungen durch Kombination unterschiedlicher Wahlqualifikationseinheiten abgebildet werden. Die Anzahl der angebotenen und auszuwählenden Wahlqualifikationseinheiten sowie der zeitliche Umfang während der Ausbildung weisen zum Teil eine erhebliche Variationsbreite auf.
- 17 Bei der Gliederung in Zeitrichtwerte werden die Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplans zu Inhaltsabschnitten zusammengefasst. Für jeden Inhaltsabschnitt wird ein zeitlicher Richtwert in Wochen vorgegeben. Dieser gibt an, wie viel Zeit ungefähr für die Vermittlung der Inhalte und deren Vertiefung im Betrieb zu veranschlagen ist.
- 18 Beschluss Nr. 73 des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 4./5. Februar 1988: Einbeziehung von Fragen des Umweltschutzes in die berufliche Bildung.
- 19 Der Katalog der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ist in allen Ausbildungsordnungen ausgewiesen.

2. Schritt: Erarbeitung und Abstimmung

In der Erarbeitungs- und Abstimmungsphase werden Ausbildungsordnungen für die Betriebe und Rahmenlehrpläne für die berufsbildenden Schulen erstellt und aufeinander abgestimmt.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung bittet die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Gewerkschaften, Sachverständige zu benennen, die dann als Sachverständige des Bundes (Vertreter der betrieblichen Praxis) gemeinsam mit dem Bundesinstitut die Neuordnung des Ausbildungsberufs erarbeiten.

Erarbeitet werden für den Entwurf einer Ausbildungsordnung der sogenannte Paragrafenteil und der als Anhang beigefügte Ausbildungsrahmenplan. Im Ausbildungsrahmenplan ist die sachliche und zeitliche Gliederung festgelegt, während der Paragrafenteil u. a. die Ausbildungsberufsbezeichnung, das Ausbildungsberufsbild und die Prüfungsanforderungen enthält.

In Abstimmung mit der Arbeit der Sachverständigen des Bundes entwickeln Sachverständige der Länder den Entwurf eines Rahmenlehrplans für den Berufsschulunterricht. In einer gemeinsamen Sitzung am Ende der Erarbeitungsphase beraten die Sachverständigen des Bundes und der Länder die beiden Entwürfe abschließend und stimmen sie hinsichtlich der zeitlichen Entsprechung und inhaltlich aufeinander ab.

Die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Gewerkschaften benannten die jeweils festgelegte Anzahl der Sachverständigen und stellvertretenden Sachverständigen, die im BIBB-Verfahren die erforderlichen Dokumente zur Neuordnung der Ausbildungsberufe mit erarbeiteten. Bei der Auswahl der Sachverständigen wurde besonderer Wert darauf gelegt, dass sowohl die bisherigen Bereiche Vermessung, Bergvermessung und Kartografie wie auch die neu zu integrierende Branche Fernerkundung fachlich vertreten waren.

Der abgestimmte Entwurf der Ausbildungsordnung wird dem Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Stellungnahme zugeleitet. Die zustimmende Stellungnahme des Hauptausschusses zu den Ordnungsunterlagen ist gleichzeitig die Empfehlung an die Bundesregierung, die Ausbildungsordnung in der vorgelegten Form zu erlassen.

Darüber hinaus erarbeiten die benannten Sachverständigen die Europass-Zeugniserläuterungen zum jeweiligen Beruf, die dem Abschlusszeugnis beigefügt werden. Um die berufliche Mobilität vor allem in Europa zu verbessern und grenzüberschreitende Bewerbungen zu erleichtern, werden die Europass-Zeugniserläuterungen auch in den Sprachen Französisch und Englisch erstellt. Sie sind Teil des Europasses.

Dieser ist ein kostenloser Service der Europäischen Kommission, der hilft, Qualifikationen, Fähigkeiten und Kompetenzen europaweit verständlich darzustellen. Er dient der Erfassung sämtlicher Qualifikationen, die im Laufe eines Lebens – egal auf welchem Wege – erworben worden sind. Er orientiert sich zunehmend an Lernergebnissen und weniger an Bildungswegen und Lernzeiten.

Von April 2009 bis Januar 2010 erarbeiteten die Sachverständigen des Bundes zusammen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung und den zuständigen Bundesministerien die Entwürfe der Verordnungen und der Ausbildungsrahmenpläne für die Ausbildungsberufe Geomatiker/Geomatikerin und Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin.

In den Sitzungen wurden insbesondere folgende Fragen diskutiert:

- *Welches sind die gemeinsamen Inhalte der beiden Berufe und welche Vermittlungstiefe ist für die gemeinsamen Inhalte erforderlich?*
- *Über welchen Ausbildungszeitraum müssen sich die gemeinsamen Inhalte erstrecken?*
- *Wie müssen die Lernziele im Beruf Geomatiker/Geomatikerin formuliert sein, damit dieser Beruf in vielen unterschiedlichen Bereichen ausgebildet werden kann?*
- *Sind die spezifischen Inhalte der Vermessung und Bergvermessung im Fachrichtungsmodell ausreichend darzustellen oder können die Differenzierungen sinnvoller über Schwerpunkte abgebildet werden?*

Ergebnis der Beratungen war die Festlegung auf den Monoerberuf Geomatiker/Geomatikerin und den Beruf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin mit den Fachrichtungen Vermessung und Bergvermessung. Beide Berufe haben gemeinsame Inhalte über 12 Monate zu Beginn der Ausbildung.

Parallel zur Benennung der Sachverständigen des Bundes setzte das Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) einen Rahmenlehrplanausschuss unter Federführung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erarbeitung des schulischen Rahmenlehrplans ein. Der Entwurf des Rahmenlehrplans wurde im Zeitraum von Juni 2009 bis Januar 2010 erarbeitet.

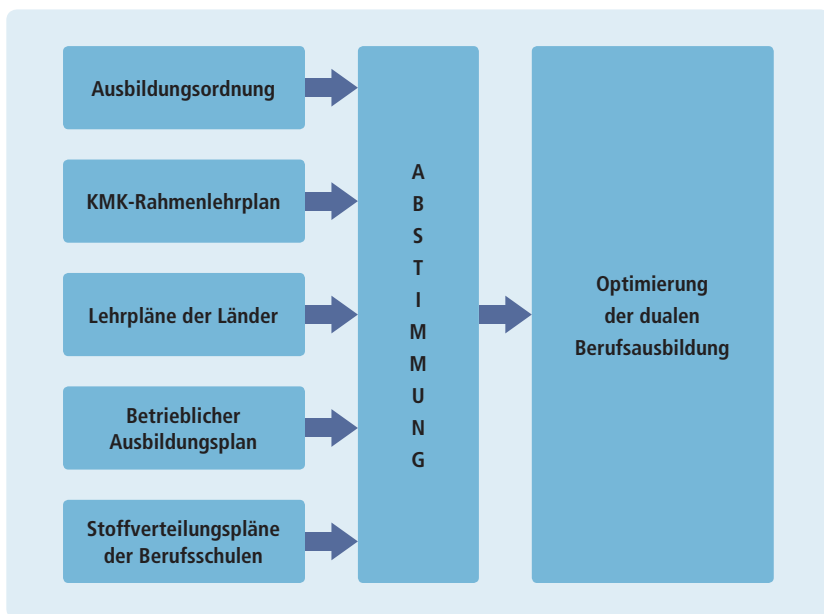


Abbildung 10: Die Abstimmung betrieblicher und schulischer Ausbildung

3. Schritt: Erlass der Ausbildungsordnung

Der „Bund-Länder-Koordinierungsausschuss Ausbildungsordnungen/Rahmenlehrpläne“ (KoA)²⁰ stimmt schließlich der neuen Ausbildungsordnung und dem damit abgestimmten Rahmenlehrplan zu.

Das zuständige Ministerium erlässt danach im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung die Ausbildungsordnung und veröffentlicht sie im Bundesgesetzblatt; als Datum des Inkrafttretens wird in der Regel der Beginn des folgenden Ausbildungsjahres, also der 1. August, festgelegt.

20 Der „Bund-Länder-Koordinierungsausschuss Ausbildungsordnungen/Rahmenlehrpläne“ (KoA) besteht aus Vertretern und Vertreterinnen der für den Berufsschulunterricht zuständigen Ministerien aller 16 Länder, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und den für die jeweiligen Ausbildungsordnungen zuständigen Fachministerien, in der Regel das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). Er ist kein gesetzliches Gremium, sondern er beruht auf einer Bund-Länder-Vereinbarung (Gemeinsames Ergebnisprotokoll vom 30.5.1972).

Der Rahmenlehrplan wird in der Regel von den einzelnen Bundesländern entweder unmittelbar übernommen oder in länderspezifische Lehrpläne für die Berufsschulen umgesetzt.

Das geschilderte Neuordnungsverfahren macht deutlich, wie Verantwortung und Zuständigkeiten für die berufliche Bildung aufeinander bezogen und miteinander verschränkt sind. Nur durch sorgsames Abwägen der verschiedenen Interessen und Wünsche aller Beteiligten kann ein tragfähiges Ergebnis erzielt werden, denn eine Ausbildungsordnung wird von den Betrieben nur dann angenommen, wenn sie im Konsens aller Beteiligten erarbeitet wurde.

Der Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie mit den beiden Ausbildungsberufen Geomatiker/Geomatikerin und Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin stimmte der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung zu; am 25. März 2010 stimmte ebenfalls der Bund-Länder-Koordinierungsausschuss Ausbildungsordnungen/Rahmenlehrpläne (KoA) dieser Berufsausbildung zu. Nach der Prüfung der Rechtsförmlichkeit durch das Bundesjustizministerium wurde die neue Ausbildungsordnung am 30. Mai 2010 durch den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie und den Bundesminister des Innern erlassen.²¹

21 Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie vom 30. Mai 2010 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010, Teil I, Nr. 28, Bonn 4. Juli 2010).

Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe

Ausbildungsordnungen werden im Bundesgesetzblatt veröffentlicht; zusätzlich erscheinen sie gemeinsam mit ihren Rahmenlehrplänen im Bundesanzeiger. Die neuen Ausbildungsordnungen werden in das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe aufgenommen, das vom Bundesinstitut für Berufsbildung geführt und jährlich in aktualisierter Version veröffentlicht wird.

Das Verzeichnis nennt u. a. die anerkannten Ausbildungsberufe, die in Erprobung befindlichen sowie die aufgehobenen und modernisierten Berufe und bietet Informationen über die Dauer der Ausbildungen und die Rechtsgrundlagen (Fundstellen). Es informiert auch über die österreichischen und französischen Prüfungszeugnisse, die den deutschen gleichgestellt sind. Außerdem enthält das Verzeichnis die Regelungen des Bundes und der Länder für die Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen sowie die Regelungen für die Berufsausbildung von Menschen mit Behinderung. Es gibt ebenfalls die Regelungen des Bundes und der zuständigen Stellen für die berufliche Fortbildung und Umschulung wieder und enthält eine Liste der zuständigen Stellen und einen Statistikteil.

Das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe ist online beim Bundesanzeiger verfügbar. Als Buchausgabe kann das Verzeichnis über den W. Bertelsmann Verlag (wbv) bezogen werden. Weitere Informationen zum Verzeichnis bietet die Homepage des BIBB.

<http://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/seriesitem/id/7>

Unterstützung der Ausbildungspraxis durch das Bundesinstitut für Berufsbildung

Für die Umsetzung der Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne sind die Betriebe und Berufsschulen zuständig. Das Bundesinstitut für Berufsbildung unterstützt jedoch die Ausbildungspraxis durch Veröffentlichungen und vielfältige Beratung.

Dies geschieht beispielsweise durch Publikationen der Reihe „Ausbildung gestalten“, Informationen und Online-Materialien zu den jeweiligen Ausbildungsberufen sowie Forschungsergebnisse.

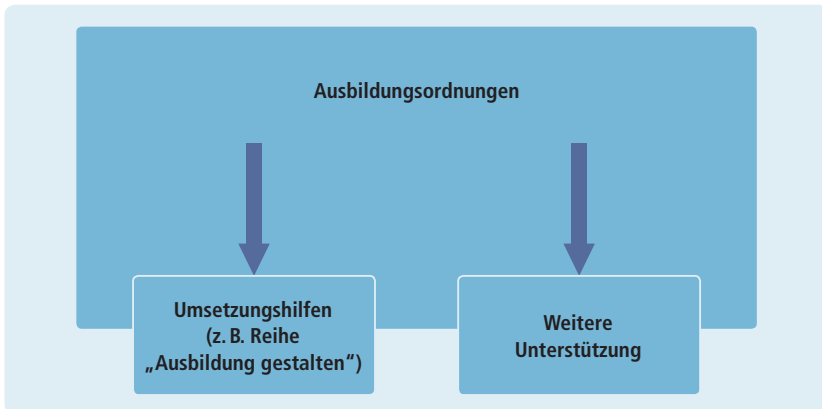


Abbildung 11: Angebote des Bundesinstituts für Berufsbildung

Umsetzungshilfen zu Ausbildungsordnungen

Die Umsetzung insbesondere neuer Ausbildungsordnungen in die praktische Ausbildung stellt an alle Beteiligten in Betrieben, Berufsschulen, überbetrieblichen Ausbildungsstätten, zuständigen Stellen sowie an die Auszubildenden hohe Anforderungen. Die vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegebene Reihe „Ausbildung gestalten“ gibt hier wertvolle Unterstützung und Anregungen. Ein Überblick über alle verfügbaren Titel der Buchreihe ist unter folgendem Link verfügbar: www.bibb.de/ausbildung-gestalten

Neuerungen werden ausführlich dargestellt und erläutert. Die einzelnen Paragraphen des jeweiligen Verordnungstextes werden umfassend kommentiert. Erläuterungen zu den Lernzielen des Ausbildungsrahmenplanes veranschaulichen die Ausbildungsinhalte. Exemplarische Lernprojekte und Aufgaben konkretisieren die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und erleichtern damit Ausbildern und Ausbilderinnen die Durchführung der Ausbildung. Wertvolle Tipps für Ausbilder und Ausbilderinnen, Prüfer und Prüferinnen, aber auch für Auszubildende finden sich in Umsetzungsbeispielen zur Gestaltung der Prüfungen in neuen und modernisierten Berufen. Diese Umsetzungsbeispiele geben einen Einblick in das Spektrum der Prüfungsanforderungen. Hinweise zur Ausbildungsplanung, z. B. Checklisten für den Ausbildungsbetrieb, Erläuterungen zur Erstellung eines betrieblichen Ausbildungsplans und Beispiele für den schriftlichen Ausbildungsnachweis unterstützen alle an der Ausbildung beteiligten Personen. Zur Information dienen das Ausbildungsprofil und der Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht. Ergänzt werden die Erläuterungen und Praxishilfen durch Informationen über mögliche Weiterbildungen und Qualifizierungen sowie weiterführende Literatur.



Zu rund 150 neuen und modernisierten Ausbildungsberufen sind in den letzten Jahren Umsetzungs-hilfen erschienen.

Nähere Angaben und Bezugsquellen sind unter www.bibb.de zu finden.

Im Laufe des Neuordnungsverfahrens baten die Sozialpartner das Bundesinstitut für Berufsbildung, zur Unterstützung der Ausbildungspraxis Umsetzungshilfen für die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie zu erarbeiten. Diese wurden mit Expertinnen und Experten, die schon als Sachverständige des Bundes an der Neuordnung beteiligt waren, entwickelt und stehen seit April 2011 zur Verfügung.

Weitere Unterstützung durch das Bundesinstitut für Berufsbildung

Neben den bereits genannten Hilfen bietet das Bundesinstitut für Berufsbildung allen an der beruflichen Bildung Beteiligten und Interessierten zahlreiche weitere Informationsmöglichkeiten. Über verschiedene Internetportale werden unterschiedliche Beratungsleistungen angeboten.

Das Prüferportal informiert und berät über Fragen im Zusammenhang mit Prüfungen (www.prueferportal.org).



foraus.de berät das Ausbildungspersonal (www.foraus.de).



Aktuelle Nachrichten aus dem Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Publikationen sowie Informationen über Förderprogramme, Veranstaltungen und die neuesten Erkenntnisse der Berufsbildungsforschung sind auf der Homepage des Bundesinstituts für Berufsbildung zu finden: www.bibb.de

Abstract

The German government uses laws and regulations to regulate the legal framework for vocational training in the “dual” vocational training system (which combines part-time vocational schooling with practical work experience). Legal provisions that outline the aims and content of and examination requirements for in-company training are training regulations.

The Federal Institute for Vocational Education and Training prepares the content of training regulations for the government. It develops drafts together with on-the-ground experts from the actual vocational training field who have been delegated by management and labour.

This brochure contains information about the process involved in developing training regulations and offers an overview of materials and aids that BIBB can provide for implementing training regulations in day-to-day practice.

Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon: (0228) 107-0

Internet: www.bibb.de
E-Mail: zentrale@bibb.de

